

Förderbedingungen des
Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in
Mitteldeutschland e. V. und des Diakonischen Werkes der Ev. Luth. Landeskirche
Sachsens e.V. für die

Aktion Kindern Urlaub schenken

1) Hintergrund und Ziel der Aktion

Jedes fünfte Kind in Mitteldeutschland lebt in Armut. Mit der „Aktion Kindern Urlaub schenken“ rufen das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. (Diakonie Mitteldeutschland) und das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. (Diakonie Sachsen) dazu auf, für 15 Euro je einem Kind einen Tag zusätzliche Bildung, Erholung und Förderung zu schenken.

Die eingehenden Spenden kommen materiell bzw. sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen zugute. Sie sollen ihnen die Teilnahme an Freizeit- und Bildungsaktionen sowie weitergehenden Hilfe- und Beratungsangeboten – auch für die Familien – ermöglichen. Ziel ist es, dem Kreislauf aus Kinderarmut, schlechten Perspektiven und erneuter Armut im Erwachsenenalter entgegenzuwirken. Förderprojekte müssen demnach neben der Erholung auch einen Bildungscharakter haben.

2) Voraussetzung für die Förderung

2.1) Antragsteller und Mitwirkung

Um eine Förderung bewerben können sich Einrichtungen, die Mitglied der Diakonie Mitteldeutschland oder der Diakonie Sachsen sind sowie kirchliche Einrichtungen, die im Wirkungsgebiet dieser beiden diakonischen Werke aktiv sind. Über Ausnahmen entscheidet der Spendenrat im Einzelfall.

2.2) Antragsfristen

Antragsfristen enden am 31. März und am 31. Oktober jedes Jahres. Zusätzliche Antragsfristen können durch den Spendenbeirat festgelegt werden. Die antragstellenden Einrichtungen informieren sich über eventuelle zusätzliche Antragsfristen bei der „Aktion Kindern Urlaub schenken“. Es können nur Anträge bearbeitet werden, die mit Hilfe des jeweiligen aktuellen elektronischen Antragsformulars eingereicht werden. Das Antragsformular ist unter www.urlaubschenken.de hinterlegt oder kann unter helfen@diakonie-ekm.de abgerufen werden.

2.3) Mitwirkung

Die „Aktion Kindern Urlaub schenken“ ist eine Spendenaktion. Jeder Euro, der in eine Förderung investiert wird, muss vorher als Spende geworben werden. Mit der Antragstellung erklären sich die Einrichtungen bereit, an der Berichterstattung über die geförderten Maßnahmen sowie an der Spendenwerbung aktiv mitzuwirken.

Die geförderten Einrichtungen werden darüber hinaus gebeten, der „Aktion Kindern Urlaub schenken“ Fotos aus den Förderprojekten zur Verfügung zu stellen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Sorgeberechtigten einer Veröffentlichung dieser Bilder schriftlich zugestimmt haben.

Bei Planung und Durchführung der Bildungsprojekte ist auf eine umweltverträgliche und ressourcenschonende Vorgehensweise zu achten.

3) Förderkriterien und Zweckbestimmung

Gefördert werden:

1. Bildungsprojekte für benachteiligte Kinder, Jugendliche und Familien (z. B. Kinderbildungsprojekte, Jugendbildungen, Familienfreizeiten, Familien-Seminare, Vater-Sohn-Tage usw.). Es können auch Projekte unterstützt werden, in denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder junge Menschen mit Migrationshintergrund sowie deren Familien gefördert werden. Das gilt insbesondere, wenn die Maßnahmen die Begegnung und Zusammenführung von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Lebenssituation ermöglichen (Projektförderung).
2. Sozialpädagogische Ferienfreizeiten für die angesprochenen Zielgruppen, wenn sie einen deutlich erkennbaren Bildungsaspekt haben oder einen Impuls für weitergehende Hilfemaßnahmen darstellen (Projektförderung).
3. Teilnahmebeiträge für Kinder und Jugendliche der angesprochenen Zielgruppen, die an einem Freizeit- oder Bildungsprojekt teilnehmen. Dabei kann die Maßnahme von einem anderen gemeinnützigen Träger umgesetzt werden. Voraussetzung für eine Förderung ist grundsätzlich, dass einer diakonischen bzw. kirchlichen Einrichtung die zu fördernden Kinder aus ihrer Sozialen Arbeit bekannt sind. Ziel ist es, diesen Kindern eine „Auszeit“ zu ermöglichen, um einen neuen Impuls für weitergehende Hilfemaßnahmen zu setzen (Einzelfall-Förderung).

4) Höhe der Förderung

Den antragstellenden Einrichtungen wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Bewerbung um Förderung aus Mitteln der „Aktion Kindern Urlaub schenken“ an 15 Euro pro Tag und Teilnehmenden zu orientieren. Sollten auf Grund pädagogischer Besonderheiten im Umgang mit der Zielgruppe ausnahmsweise höhere finanzielle Unterstützungen notwendig sein, muss dies im Antragsformular stichhaltig begründet werden; der Spendenbeirat behält sich vor, im Einzelfall abweichende Entscheidungen zu treffen. Zusätzlich zum Antragsformular mitgelieferte Dokumente können vom Spendenbeirat nicht berücksichtigt werden. Die finanzielle Beteiligung weiterer Projektförderer ist anzustreben.

5) Fachliche Bewertung der Anträge

Anträge werden durch das jeweils zuständige Fachreferat des beteiligten Diakonischen Werkes fachlich bewertet. Die Abstimmung der Voten sowie die Zuarbeit der Förderkriterien erfolgt über die Geschäftsführung der „Aktion Kindern Urlaub schenken“.

6) Förderentscheidungen

Die Förderentscheidungen trifft der Spendenbeirat, der aus mindestens fünf Personen besteht. Ihm gehören der Direktor oder die Direktorin der Diakonie Sachsen sowie der oder die Vorstandsvorsitzende der Diakonie Mitteldeutschland an. Ihm können außerdem bis zu fünf weitere Vertreterinnen und Vertreter aus den beiden Spitzenverbänden sowie ihrer Mitgliedseinrichtungen angehören. Darüber hinaus kann der Spendenbeirat bis zu vier Personen des öffentlichen Lebens berufen. Über die Berufung entscheidet das Gremium mittels Kooptation selbst.

Der Spendenbeirat orientiert sich bei seinen Entscheidungen an den inhaltlichen Bewertungen der jeweiligen Fachreferentinnen und Fachreferenten. Er kann bei Bedarf weitere Stellungnahmen einholen oder Projektanträge zur Überarbeitung an die Einrichtungen zurückgeben. Bei positiver Bewertung durch das zuständige Fachreferat und Übereinstimmung mit den Förderkriterien entscheidet der Spendenbeirat in eigener Verantwortung. Die Entscheidung über die Förderhöhe (vollständige oder anteilige Finanzierung der Maßnahme) obliegt grundsätzlich dem Spendenbeirat. Über Förderbeträge bis maximal 10.000 Euro kann der Spendenbeirat selbst entscheiden. Höhere Beträge bedürfen der Zustimmung des Vorstands der Diakonie Mitteldeutschland und ab 50.000 Euro der Zustimmung des Diakonischen Rates.

Der Spendenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher bzw. eine Sprecherin und eine

Stellvertretung. Er tritt auf Einladung der Geschäftsführung zusammen. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter die Person, die als Sprecherin oder Sprecher fungiert oder ihre Stellvertretung. Seine Beschlüsse fasst er mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig. Die Sitzungen werden protokolliert, die Aufzeichnungen an die Gremien-Mitglieder verteilt. Die Geschäftsführung für den Spendenbeirat nimmt der Fundraiser oder die Fundraiserin der Diakonie Mitteldeutschland wahr. Über die Arbeit der „Aktion Kindern Urlaub schenken“ ist einmal jährlich den zuständigen Organen der beteiligten Diakonischen Werke durch die Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

Die Arbeit des Spendenrats erfolgt unentgeltlich. Im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Arbeit des Spendenbeirats entstandene Aufwendungen können steuerlich geltend gemacht werden. Ein direkter finanzieller Ausgleich findet nicht statt.

7) Förderung aus dem Nothilfefonds

Der Spendenbeirat hat die Einrichtung eines Nothilfefonds beschlossen. Einzelfälle können auch außerhalb der Antragsfristen gefördert werden. Voraussetzung ist, dass der Bedarf für die Förderpersonen (Kind, Jugendlicher, Familien) bei Ablauf der Antragsfrist nicht absehbar war.

Der Nothilfefonds wird vom Spendenbeirat mit einer Summe für einen bestimmten Zeitraum ausgestattet. Bei Beantragungen aus dem Nothilfefonds kann nach Prüfung durch das zuständige Fachreferat die Förderzusage von einem Spendenbeiratsmitglied und der Geschäftsführung allein und innerhalb weniger Tage getroffen werden.

Ziel einer Förderung durch den Nothilfefonds ist es, sich kurzfristig ergebende pädagogische Chancen im Sinne des Kindes bzw. der Familie nutzen zu können. Die Geschäftsführung informiert den Spendenbeirat über die erfolgten Förderungen. Die Beantragung erfolgt über das Antragsformular. Die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie gelten entsprechend.

8) Bewilligung und Auszahlung

Die Förderzusage des Spendenbeirats ergeht in der Regel vor Beginn der Maßnahme. Die Auszahlung bewilligter Gelder erfolgt grundsätzlich nach erfolgter Abrechnung.

Die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden. Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Mitteln. Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung. Gleiches gilt für eine Weiterförderung in zukünftigen Förderperioden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

9) Nachweis der Verwendung

Die Auszahlung der Förderungen erfolgt grundsätzlich nach erfolgter Abrechnung. Förderzusagen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Abrechnung der Maßnahme nicht spätestens vier Monate nach dem im Antrag angegebenen Projektende erfolgt ist und keine Fristverlängerung gewährt wurde.

Die zweckmäßige Verwendung der Fördermittel ist der Diakonie Mitteldeutschland wie folgt nachzuweisen:

1. Bei einer Projektförderung müssen sämtliche Ausgaben nachgewiesen und durch Quittungen belegt werden. Dafür sind die Originalbelege für jene Kosten, die aus den Spenden finanziert werden, mit dem Vermerk „aus Spenden finanziert“ zu versehen. Nur die Kopien dieser Quittungen (also nur über die Summe der von der Diakonie Mitteldeutschland erfolgten Förderung) sind zusammen mit einer Auflistung der Kosten der Diakonie Mitteldeutschland zuzusenden. Dafür ist die mitgelieferte Excel-Liste „Abrechnung“ zu verwenden.
2. Mit der Abrechnung ist schriftlich zu bestätigen, dass die zugegangenen Spendenmittel

aus der „Aktion Kindern Urlaub schenken“ ausschließlich im Sinne der Aktion verwendet wurden, dass die Mittelverwendung belegmäßig überprüft werden kann und eventuelle Zuwendungen anderer Stellen vollständig und wahrheitsgemäß aufgeführt sind. Eine entsprechende Formulierung befindet sich auf der Excel-Liste „Abrechnung“.

3. Wird ein Teilnahmebeitrag übernommen (Einzelfall-Förderung), muss der Veranstalter der Maßnahme (also die Organisation, bei der das Kind z.B. an einer pädagogischen Ferienfreizeit teilnimmt) auf seiner Rechnung vermerken: „Der Rechnungsbetrag wurde für Zwecke der „Aktion Kindern Urlaub schenken“ verwendet; die Verwendung kann belegmäßig überprüft werden.“ Dieser Aspekt ist im Vorfeld mit dem Veranstalter zu klären. Die Rechnung mit diesem Vermerk kann vom Veranstalter direkt an die „Aktion Kindern Urlaub schenken“, Diakonie Mitteldeutschland, Merseburger Straße 44, 06110 Halle (Saale) gesendet werden.

10) Kosten für Qualifizierung, Werbung und Verwaltung der Aktion

Die Diakonie Mitteldeutschland als Rechtsträger der „Aktion Kindern Urlaub schenken“ kann insbesondere für Leistungen im Bereich Spenderbetreuung, Spendenwerbung und Verwaltung in Abstimmung mit dem Spendenbeirat Kosten geltend machen. Der Anteil soll 15% der jährlichen Spendensumme nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Höhe dieser Mittel trifft der Spendenbeirat.

12) Schlussbestimmungen

Der Spendenbeirat hat sich diese Förderrichtlinie am 7. Mai 2019 gegeben. Sie wurde durch den Vorstand der Diakonie Mitteldeutschland am 26. Juni 2019 und vom Vorstand der Diakonie Sachsen am 13. Mai 2019 beschlossen.

Die Richtlinie tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft. Ihre Anwendung ist auch auf Anträge möglich, die vor der Beschlussfassung gestellt wurden und noch nicht beschieden sind. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Förderbestimmungen treten frühere Förderbestimmungen außer Kraft.